



**Verein
Regenbogenhaus
Freiberg**

Satzung

vom 03.12.1997

zuletzt geändert am 27.03.2009

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Regenbogenhaus.
- (2) Er hat den Sitz in Freiberg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Errichtung und das Betreiben von Begegnungsstätten durch und für Menschen mit Behinderungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Qualifizierung von geistig und Lernbehinderten für eine Tätigkeit in Begegnungshäusern,
 - Schaffung geeigneter Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderungen,
 - Fortbildung des notwendigen Fachpersonals,
 - Vorbereitung von Urlaubs-, Reise- und Freizeitangeboten für Behinderte und ihre Familienangehörigen,
 - Vorbereitung und Organisation von Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen in der Euroregion Erzgebirge/Krušnohoří
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks eigene Einrichtungen betreiben und/oder gemeinnützige Gesellschaften gründen bzw. sich an denen beteiligen, die selbst solche Einrichtungen betreiben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei den juristischen Personen muss es sich um solche handeln, die sich ebenfalls vorwiegend gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken widmen.
- (2) Über den schriftlich beim Vorstand einzubringenden oder zur Niederschrift abgegebenen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
- (4) Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer 3-Monate-Frist möglich.
- (5) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es trotz Mahnung mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber.

Für die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlich beim Vorstand einzubringenden oder zur Niederschrift abgegebenen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt.
- (4) Mit dem Vorstand des Vereins werden Art und Umfang der im Rahmen der Fördermitgliedschaft zu leistenden Beiträge vereinbart.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Er leitet die konzeptionelle Arbeit und organisiert deren Verwirklichung zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2).
Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (6) Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand seine Beschlüsse auch fernmündlich fassen. Diese sind nachträglich schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann in einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

In ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine(n) Rechnungsprüfer(in), der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören darf. Er (Sie) prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und berichtet darüber vor der Mitgliederversammlung.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Erschienen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Er kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Berufsausbildungs-Förderverein Brand-Erbisdorf e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Freiberg, 27.03.2009

Unterschriften

.....
.....
.....